Gebührenfrei gem. § 23 BEinstG

## F Ö R D E R U N G S V E R E I N B A R U N G

## Rahmenlaufzeit 01.01.2026 – 31.12.2028

Geschäftszahl bzw. Verfahrensordnungsbegriff (VOB): [*VOB aus BeFIT einfügen*]

abgeschlossen zwischen

dem **Ausgleichstaxfonds**, vertreten durch

den Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, vertreten durch

den:die Leiter:in der Landesstelle [*Bundesland*] des Sozialministeriumservice [*Adresse*],

als **Förderungsgeber**

sowie

dem **[*Projektträger*],** [*Adresse*], [*Firmenbuchnummer/ZVR-Zahl*]

als **Förderungsnehmer:in**

# § 1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung des Projekts **AusbildungsFit** [*Projektbezeichnung*] optional: **inkl. Vormodul** in [*Bundesland/Region*]auf der gesetzlichen Grundlage von § 6 Abs. 2 lit. d bzw. 10a Abs. 1 lit. d des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) sowie gemäß dem Operationellen Programm 2021-2027, Investitionspriorität 4 „Verringerung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung“ durch den Förderungsnehmer. Das Projekt umfasst die Unterstützung Jugendlicher beim Erwerb jener Kompetenzen (soziale Kompetenzen und Kulturtechniken inklusive Neuer Medien), welche die Einstiegsvoraussetzungen für jenes Berufsfeld darstellen, das ihren Möglichkeiten am besten entspricht und ihnen ausgehend vom individuellen Potential auch die besten Entwicklungschancen bietet, nach Maßgabe des vom Förderungsnehmer im Rahmen des Förderansuchens eingereichten und vom Förderungsgeber genehmigten Projektkonzepts.

Diese Förderungsvereinbarung basiert auf dem Call [*Kennwort gem. Raster regionale Call-Pakete*].

Die Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - Projektförderungen als Grundlage für die Projektförderungen ab 01.01.2026, die Allgemeinen Vertragsbestimmungen mit Stand 30.09.2025, die Umsetzungsregelungen AusbildungsFit und Vormodul idgF. (Download unter [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)), das Projektförderansuchen (im Ausmaß der Bewilligung), der bewilligte Finanzplan sowie die im Anhang befindlichen Beilagen sind integrierende Bestandteile der gegenständlichen Zusatzvereinbarung. Bei Widerspruch gelten in erster Linie die Bestimmungen des Förderungsvertrages und sodann die des Ansuchens.

# § 2. Förderungszeitraum

Die Förderungsdauer umfasst den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2028.

Der Finanzplan wird für jedes Kalenderjahr gesondert verhandelt und vereinbart. Kommt in den Folgejahren keine Einigung über einen Finanzplan zustande, mangelt es an einem wesentlichen Bestandteil dieser Vereinbarung. In diesem Fall wird die gegenständliche Förderungsvereinbarung einvernehmlich aufgelöst.

Der Förderungsnehmer hat innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, vorzulegen. Die Finanzkontrolle (Anerkennung der Kosten) erfolgt jährlich durch eine externe Prüfstelle und bezieht sich auf ein abgeschlossenes Kalenderjahr.

Es wird zwischen Förderungsgeber und Förderungsnehmer eine **Vertragsoption** vereinbart, die es dem Förderungsgeber vorbehaltlich der budgetären Bedeckung aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds ermöglicht, die Förderungsvereinbarung einseitig über den vereinbarten Vertragszeitraum hinaus für weitere ein oder zwei Jahre bis längstens **31.12.2030** zu verlängern. Der Förderungsnehmer ist über dieses Ansinnen des Förderungsgebers aus Gründen der Planungssicherheit unverzüglich nach erfolgter Ausgleichstaxfonds-Mittelzuteilung an das Sozialministeriumservice in Kenntnis zu setzen.

# § 3. Personenkreis und Nachweis der Zugehörigkeit

Der förderbare Personenkreis richtet sich nach Punkt 2.2.2 der „Richtlinie NEBA-Angebote“ des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und Punkt 5 der „Umsetzungsregelungen AusbildungsFit und Vormodul“ idgF.

# § 4. Förderungshöhe und Kostentragung

Für die Durchführung des Projektes [*Projektbezeichnung*] optional: **inkl. Vormodul** gewährt das Sozialministerium-service, Landesstelle [*Bundesland*] **2026** für Personal- und Sachaufwand eine Förderung aus Mittel des Europäischen Sozialfonds in der Höhe von maximal € [*Betrag*] (in Worten: max. Euro [*Betrag in Worten*]), vermindert um die Kostenanteile allfälliger Kostenträger ([*Bezeichnung Kostenträger*]) sowie um allfällige im Laufe des Förderungszeitraumes erzielte Einnahmen.

Der Förderungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

* Personalkosten (angestelltes Projektpersonal): maximal € [*Betrag*]
* Honorarleistungen für externes Projektpersonal: maximal € [*Betrag*]
* Restkostenpauschale in Höhe von **40 %** der direct staff costs: maximal € [*Betrag*]
* Einnahmen: vsl. (Schätzung) € [*Betrag*]
* Investitionen maximal € [*Betrag*]

**Fahrtkosten für Teilnehmer:innen sind aus Mitteln der Restkostenpauschale zu bedecken und bilden keine zusätzliche förderfähige Kostenposition gemäß Art. 56 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/1060.**

Bei den Förderungen handelt es sich um **Höchstbeträge**, die sich weder durch eine Überschreitung der oben genannten Kosten noch durch dazukommende Finanzierungskosten oder Umsatzsteuer noch durch irgendeinen sonstigen Umstand erhöhen und auch keinerlei Wertsicherung unterliegen. Einnahmen kürzen die förderungsfähigen Gesamtkosten.

Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur zur Durchführung des im Punkt 1 beschriebenen Vorhabens verwendet werden.

Aus der gegenständlichen Förderungsgewährung kann kein Präjudiz für allfällige Förderungen in den Folgejahren abgeleitet werden.

Soweit zum gegenständlichen Vorhaben Fördervereinbarungen mit anderen Kostenträgern existieren, sind diese in Kopie dem Sozialministeriumservice zu übermitteln.

Der Förderungsnehmer erklärt sich als [*vorsteuerabzugsberechtigt/nicht vorsteuerabzugsberechtigt*]. Die Kosten werden daher [*netto/brutto*] erstattet.

# § 5. Auszahlungsmodalitäten

Der:die Förderungsnehmer:in hat für das gegenständliche Projekt ein eigenes Bankkonto bei der [*Bezeichnung der Bank*], BIC [*Nummer*], IBAN [*Nummer*]) mit dem Wortlaut [*„Kontobezeichnung“*] errichtet. Alle Abwicklungen, betreffend die gegenständliche Förderungsvereinbarung, erfolgen ausschließlich über dieses Konto, welches nur diesem Zweck dient.

Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt unter Bedachtnahme auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel und der bereits zur Abdeckung laufender Kosten geleisteten Ratenzahlungen nach Unterzeichnung der gegenständlichen Förderungsvereinbarung grundsätzlich in gleich bleibenden Monatsraten. Die letzte Rate in Höhe von 10 % des insgesamt bewilligten Förderungsbetrages wird grundsätzlich erst nach Vorlage und Abnahme des Endberichts und der Endabrechnung ausbezahlt.

Der Förderungsgeber behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Abhängig von der Höhe der vom Förderungsgeber im Zuge der Projektprüfung anerkannten Kosten werden nach Abschluss der Abrechnung offene Zuschussbeträge angewiesen oder eventuell zu viel ausbezahlte Mittel rückgefordert. Nicht verbrauchte Förderungsmittel werden unter Verrechnung der auf dem Projektkonto damit erzielten Zinserträge unverzüglich zurückgefordert. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges zu leisten. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Die Förderung für Investitionen wird nach Vorlage der Kostenvoranschläge und der saldierten Rechnung samt Zahlungsbeleg zur Anweisung gebracht. Investitionen dürfen erst nach Genehmigung durch den Förderungsgeber vorgenommen werden.

# § 6. Berichtspflichten

Ein umfassender **Jahresbericht** (Darstellung des Projektverlaufes, Bewertung der begleiteten Teilnahmen, Bewertung Gender Mainstreaming und Diversity, arbeitsmarktpolitische Aspekte etc.) über den Projektverlauf und über die Vernetzungstätigkeiten mit anderen Träger-organisationen, Institutionen und NGOs im jeweiligen Kalenderjahr ist bis längstens [*Datum*] vorzulegen.

# § 7. Wirkungsmonitoring und Dokumentation

Der Förderungsnehmer hat über das Wirkungs- und Aktivitätsmonitoring der Beruflichen Assistenzen (WABA) laufend – verpflichtende Aktualisierung einmal pro Woche – Teilnahmedaten einzugeben, so dass auf Abfrage der jeweils aktuelle Stand aufscheint. Für die Dateneingabe sind Terminaufschübe nicht möglich.

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich zur Umsetzung des in den maßnahmenspezifischen Umsetzungsregelungen definierten Teilnehmer-Schnittstellenmanagements (Kooperation mit anderen Angeboten, Übergabegespräche, etc.).

Der Förderungsnehmer muss auf Nachfrage des Förderungsgebers in der Lage sein, individuelle Betreuungsverläufe zu begründen und allgemeine inhaltliche Anfragen hinsichtlich des Angebots zu beantworten.

Sämtliche in den maßnahmenspezifischen Umsetzungsregelungen angeführte Beilagen sind per Download von www.neba.at/ausbildungsfit zu beziehen und in der vorgegebenen Form zu verwenden.

Der Förderungsnehmer wird an der Mitwirkung des nach Maßgabe des § 40 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF. zu erbringenden Verwendungsnachweises verpflichtet. Er hat im vorzulegenden Sachbericht die im Projektantrag beschriebenen Wirkungsziele und die im Rahmen der Durchführung des Projekts erzielten Ergebnisse bzw. die erreichten Wirkungen nach Abschluss des Projekts dem Förderungsgeber bis längstens [*Datum*]vorzulegen.

Dies dient unter anderem dem Zweck, im Falle des Nichterreichens eine Abweichungsanalyse vorzunehmen und Verbesserungen für einen allfälligen Folgevertrag abzuleiten. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet an diesem laufenden Verbesserungsprozess mitzuwirken. In die Abweichungsanalyse werden die Anregungen des Förderungsnehmers miteinbezogen.

Die Darlegung der Dokumentationsunterlagen sowie der durch die Projektdurchführung erreichten Wirkungsziele dient auch als Grundlage für die Entscheidung über eine eventuelle Folgeförderung.

**Der Vertrag wird elektronisch signiert (die Signaturen sind am Ende des Dokuments angeführt).**

**Anhang:**

**Beilage ./A** Allgemeine Vertragsbestimmungen (Stand 30.09.2025)

**Beilage ./B** Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums idF. ab 01.01.2026

**Beilage ./C** Konzept und Umsetzungsregelungen AusbildungsFit inkl. Vormodul idgF.

**Beilage ./D** Leitfaden Öffentlichkeitsarbeit für Förderungsnehmer

**Beilage ./E** Finanzblatt

**Beilage ./F** Musterbelegsliste

**Beilage ./G** Stundenaufzeichnungen

**Beilage ./H** Vollständigkeitserklärung

**Beilage ./I** Datenschutzverpflichtungserklärung

**Beilage ./J** Auftragsverarbeitungsvereinbarung

**Beilage ./K** Ergänzungsblatt zur Förderungsvereinbarung

Alle Anhänge stehen unter [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at) zum Download zur Verfügung.